



## Hinweise zur Leistungsermittlung, Leistungsbewertung und Versetzung

### I. Leistungsermittlung und Leistungsbewertung

#### Orientierungsstufe (Klasse 5/6) und Sekundarbereich I (Klasse 7-9)

1. Während der Zeit der Schulschließung ausgefallene Klassenarbeiten werden nicht nachgeschrieben. Das trifft ebenso auf schriftliche Lernerfolgskontrollen zu.
2. Im Sekundarbereich I genügt im Schuljahr 2019/2020 in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen jeweils eine Klassenarbeit. Diese Bedingung ist in allen betreffenden Klassen bereits erfüllt.
3. Wenn im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr 2019/2020 **drei** Klassenarbeiten geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 50 Prozent in die Gesamtbewertung ein. Wurden in einem dieser Unterrichtsfächer **zwei** Klassenarbeiten geschrieben, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei **einer** Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.
4. Im Sekundarbereich I werden im Zeitraum der Schulschließung erbrachte Leistungen ausschließlich zur Leistungsverbesserung bewertet.

## **Einführungsphase (Klasse 10) und Qualifikationsphase (Klasse 11) der gymnasialen Oberstufe**

1. Die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase (Klasse 10) und der Qualifikationsphase (Klasse 11) müssen die im Zeitraum der Schulschließungen ausgefallenen Klausuren nicht nachschreiben.
2. In der Qualifikationsphase (Klasse 11) erfolgt eine Bewertung des zweiten Semesters bei fehlenden Klausurleistungen auf der Grundlage der sonstigen Leistungen.
3. In der Einführungsphase (Klasse 10) und der Qualifikationsphase (Klasse 11) genügt in allen Unterrichtsfächern im 2. Schulhalbjahr 2019/2020 eine Note für sonstige Leistungen. Hinsichtlich der gegebenenfalls noch erforderlichen Leistungsnachweise und der Möglichkeit der Leistungsverbesserung können sich die Schüler von ihren jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrern individuell beraten lassen.
4. Da die Semesterleistungen der Qualifikationsphase Teil der Abiturgesamtnote sind, muss auf der Grundlage der APVO eine Bewertung des zweiten Semesters gewährleistet werden. Dabei ist zu beachten, dass kein Kurs im Semester mit 00 Punkten abgeschlossen werden kann.  
Unbedingt erforderliche Leistungsnachweise sind demzufolge zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11 werden durch ihre Fachlehrerinnen, Fachlehrer sowie Tutorinnen und Tutoren dabei unterstützt.

## **II. Versetzung im Schuljahr 2019/2020**

Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Corona-Krise grundsätzlich keine Nachteile mit Blick auf die Versetzung entstehen.

Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich versetzt werden.

Schülerinnen und Schüler, deren Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in Frage stellt, können jedoch das Schuljahr freiwillig wiederholen. In diesen Fällen sollten sich deren Eltern von den jeweiligen Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrern beraten lassen.

Die Schulleitung

12.05.2020